



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Mecklenburgische Erläuterungen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Mecklenburgische Erläuterungen.

Die neue Pressverordnung, welche in den ersten Tagen des März zu Schwerin im Anschluß an die Bundespresnormen und im Uebrigen dem preussischen Pressgesetz ähnlich erlassen wurde, lenkt den Blick des Publicums, da er nunmehr nicht ausschließlich an Paris festhaftet, wol auch auf unsre Großherzogthümer. Wer sie innerlich kennt, muß allerdings oftmals darüber erstaunen, daß Deutschland sie so wenig kennt. Oder auch nicht. Denn unsre Verhältnisse sind so abgeschlossen, in sich begrenzt, daß man es dem übrigen Deutschland kaum verdenken mag, wenn es dieselben ganz auf sich beruhen läßt. Wenn das nur auch gewisse Correspondenzfabrikanten thäten, welche nach flüchtigster Lectüre von ein paar mecklenburgischen Zeitungen und nach nur halbem Verständniß ihrer Notizen sogenannte mecklenburgische Berichte verbreiten, von denen keiner in Mecklenburg entstand. Um solche destillierte Mittheilungen mit einiger Sicherheit fabriciren zu können, wäre vor allen Dingen nöthig, daß derartige industrielle Publicisten mecklenburgische Zeitungen zu lesen verständen. Das ist jedoch keine leichte Sache. Denn grade die innern Kämpfe zwischen den verschiedenen politischen Richtungen sind für unsre Zeitungen kaum oder doch nur mit sibyllinischen Phrasen berührbar, was man freilich leicht begreift, wenn man auf den gesetzlichen Apparat blickt, welcher ihr ganzes Leben beherrscht und zusammenpreßt.

Wir haben auch eine Zeit gehabt, in welcher die Pressfreiheit einige schüchterne Flügelschläge that. Allein schon 1850 bevollmächtigte eine landesherrliche Verordnung das Ministerium in Strelitz zur Unterdrückung jeder Zeitung, zu jeder Zeit und an jedem Orte, ohne daß eine Warnung vorherzugehen braucht. Ursprünglich war der Zweck dieses Decrets, einige mißliebige kleine Blätter todzuschlagen; und diesem Zweck wurde sofort entsprochen. Gleichzeitig erschien ein Pressgesetz. Es entspricht dem des Königreichs Baiern fast wortgetreu. Was sich mit dessen Paragraphen erwirken läßt, hat sich am Schicksal der bayerischen Presse gezeigt. Wenn nun dasselbe Verfahren hier zu Lande nicht in der dortigen Weise executirt wurde, so lag dies theils daran, weil jene Verordnung die Gelegenheit dazu größtentheils vorweggenommen hatte, theils auch daran, daß es nicht die Art des bequemen und gemüthlichen Mecklenburgers

ist, eine Zeitung todt zu quälen. Muß es sein, so schlägt er sie todt. — Endlich erschienen noch bei Gelegenheit einiger Zusätze zum Hochverrathsgesetz im Jahr 1853 gewisse Bestimmungen, die jeden Angriff der Presse gegen jede obrigkeitliche Person ausschließen. Da man aber des Guten nicht zu viel haben kann, so steht noch das Bundespreßgesetz im Laufe dieses Jahres bevor, an dessen Cautionen jedoch unter unsern Verhältnissen höchstens ein paar löschpapierne Localblättchen sterben dürften, während es außerdem schwerlich einen Einfluß auf die Presse äußern wird. In Schwerin hat man jedoch dasselbe, wie Eingang erwähnt, als Märzverordnung bereits in Kraft treten lassen.

Daß das Bundespreßgesetz noch nicht so weit ist, liegt eigentlich nicht etwa in einer principiellen Differenz über dessen Charakter zwischen Regierung und Ständen, sondern daran, daß die Regierungen sich das Recht der Concessionsertheilung resp. Entziehung vorbehalten hatten, während die Stände beide Befugnisse vindicirten (15. Decbr. v. J.). Darin haben die Stände von ihrem Standpunkt aus ganz Recht; denn nur auf diese Weise ist das Preßgesetz executirbar. Alle landschaftlichen Städte d. h. solche, die den Landtag beschicken, haben „erbvertragsmäßig“ eine Menge von Privilegien, welche sie vor der gänzlichen Abhängigkeit von der Staatsverwaltung schützen. Würde nun ein Gesetz nach dem Regierungsvorschlage gemacht, so würde ganz natürlich die Oppositionslust der Obrigkeiten geweckt, welche sicherlich gar nicht zum Entstehen kommt, wenn dieselbe — ob auch auf Antrag und Wunsch der Regierung — selbstständig und freiwillig gegen die ihnen unterstehenden Blätter vorzuschreiten scheinen.

Dies vorausgeschickt, wird man den damaligen Protest des Syndicus Meyer aus Rostock richtiger würdigen, welcher in manchen Organen der nicht-mecklenburgischen Presse wie eine liberale Wallung beurtheilt wurde. Rostock ist unter den landschaftlichen Städten die privilegirteste und Herr Syndicus Meyer ihr Vertreter auf dem Landtage. Die Stadt besitzt nicht nur die vollständigste Unabhängigkeit der Verwaltung und des Rechtsprechens, die Wahl sämmtlicher Behörden ohne landesherrliches Bestätigungsrecht, sondern innerhalb gewisser Grenzen ihre eigne Gesetzgebung für Civil- und Criminalsachen, überdies eigne Verwaltung und Justiz. Ja für Rostock gilt kein Landesgesetz früher, als bis der rostocker Rath es für die Stadt publicirt hat; und er braucht kein ganzes Gesetz oder auch einzelne Bestimmungen desselben zu publiciren, sofern jenes oder diese nicht mit den „vertragsmäßigen“ Rechten Rostocks übereinstimmen. Hätten also auch die Stände der Regierung in Bezug auf das Bundespreßgesetz die verlangten Befugnisse eingeräumt, so wäre doch dies alles für Rostock ohne Giltigkeit geblieben, weil diese beiden Rechte Acte der Verwaltung in sich schließen. Was der rostocker Syndicus that, verstand sich also ganz von selbst und leistete bloß der althergebrachten Gewohnheit Genüge. Zufäl-

8881 II. 110/1107

ligerweise ist jedoch auch das einzige größere, von der Regierung unabhängige Blatt — so weit sich dies in Mecklenburg überhaupt sagen läßt — die „Nostocker Zeitung“, das in den Großherzogthümern verbreitetste Blatt mit etwa viertausend Abonnenten.

In derselben Landtagsession hatte sich der Antrag des engern Ausschusses auf eine Petition an beide Landesherren wiederholt, damit dieselben „Schnelligt geeigneten Orts in Verbindung träten, auf daß der sofortige Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein bewerkstelligt werde.“ Außerhalb des Landes hat man in dem Umstande, daß der Antrag dies Mal trotz seiner endlichen Ablehnung mehr Zustimmung als früher fand, eine größere nationale Hinneigung zu Deutschland oder auch das Starkwerden nationalpolitischer Sympathien für den Zollverein zu erkennen geglaubt. Vorerst glauben wir, wird die Bedeutung eines Antrags des engern Ausschusses überhaupt überschätzt; denn es ist ein Irrthum, wenn man diesen „Propositionen“ mehr als formelle Bedeutung beimißt. Einige Wochen vor dem Zusammentritt des Landtags versammelt sich jedes Mal in Nostock der sogenannte „Antecomitialconvent“. Diesem sind wieder die „Kreisconvente“ der verschiedenen Deputirten von Ritterschaft und Landschaft vorausgegangen. Was nun von den Deputirten oder einzelnen Berechtigten zum Antecomitialconvent als Proposition „intimirt“ wird, wird mit dem Namen des Antragstellers unter die „Propositionen des engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft“ oder der Ritterschaft allein und ebenso der Landschaft allein aufgenommen. Propositionen des engern Ausschusses der Landschaft allein kommen übrigens in praxi kaum mehr vor, während die der Ritterschaft fast niemals fehlen. Außerdem enthalten aber diese Propositionen auch noch eine Masse von Berichten über Gesetzgebung und Verwaltung im ganzen Umfange der sehr weit ausgedehnten ständischen Competenz. Daß nun ein einzelner Gutsbesitzer alljährlich den Antrag auf Anschluß an den Zollverein stellt, ist ganz richtig, daß aber dieser Antrag unter denen des engern Ausschusses steht, hat an sich keine allgemeinere Bedeutung.

Allerdings haben sich auf dem letzten Landtage mehr Stimmen als früher auf dem Antrage vereinigt (27 gegen 38). Allein es waren meistens Stimmen der bürgerlichen Gutsbesitzer, welche theils als Paroli gegen den Adel, theils im Gefühl der Unerträglichkeit des bestehenden Steuersystems für den Anschluß sprachen. Der Adel ist der entschiedene Gegner des Anschlusses und zwar aus politischen Gründen. Wol mit Recht fürchtet er, daß durch denselben die Regierung unabhängig von den Gelbbewilligungen der Stände und damit überhaupt minder abhängig von der Ritter- und Landschaft werde. Darin könnte eine constitutionelle Garantie liegen, wenn nicht eben in den parlamentarischen Körperschaften grade dafür der Geist, Wille und die Menschen fehlten. Die Ausdehnung der Initiative und ständischen Concurrnz ist principiell bedeutender, als in

irgend einem der modern constitutionellen deutschen Staaten; der Geist, welcher die ständischen Elemente in der größten Mehrheit beherrscht, erscheint dagegen vollkommen mittelalterlich. Nicht um Ausbildung des constitutionellen Elements handelt es sich den ständisch Bevorrechteten, sondern um Conservirung aller ererbten Zustände und Mißzustände — selbst dem besten Willen der Regierung gegenüber. Als daher, nachdem der Zollvereinsanschluß glücklich beseitigt war, gegen Ende der Session die Steuerfrage wieder auftauchte, beschloß man commissarische Berathungen derselben. Eine zwanzigjährige Erfahrung hat nun zwar gezeigt, daß dieselben zu nichts führen. Trotzdem gab die Ritterschaft mit überwiegender Majorität vorsorglich zu Protokoll, daß von den Berathungen die Frage des Anschlusses an den Zollverein und des mecklenburgischen Grenzzolles ausgeschlossen bleiben sollte. Eine solche protokollarische Erklärung der Corporation ist aber für die anzustellenden Berathungen unbedingt maßgebend. — Um jedoch auch hierbei der Wahrheit die Ehre zu geben, können wir das Bekenntniß nicht unterdrücken, daß die Zahl der Zollvereinsanhänger wirklich unter allen Bevölkerungsclassen Mecklenburgs äußerst gering ist, und am spärlichsten grade in den Grenzdistricten nach Preußen hin. Auf die nähern Gründe dieser Erscheinung hier einzugehen, wäre zu weilläufig.

Es bleibt noch übrig, einiges über die hauptsächlichsten im Lande herrschenden Richtungen zu sagen. Obenan steht die lutherisch orthodoxe und hierarchische; ihr zunächst die absolutistisch-bureaufkratische und im wunderlichen Widerspruche zu beiden die feudale der Gutsbesitzer. Dennoch vertragen sich gegenwärtig alle drei vortrefflich, weil sie sich einbilden, einen gemeinsamen Feind, „die Demokratie“, bekämpfen zu müssen. Demokratie heißt nämlich jede irgendwie freisinnige Richtung, auch die gemäßigtste und loyalste, auf jedem Gebiet des öffentlichen Lebens. Trotzdem würde schon längst, wie fast allenthalben, der Bureaufkratismus seine beiden Allirten überwunden haben, wenn nicht die ritterschaftliche Partei, d. h. „der eingeborne Adel“, in seinem speciellen Interesse eine Art Damm entgegengesetzt hätte. Man kann nicht in Abrede stellen, daß dieser „eingeborne Adel“ in politischer Intelligenz und Willenskraft durchschnittlich weit höher als die „bürgerlichen Gutsbesitzer“ steht. Dies war vor 1848 anders. Damals hatten die bürgerlichen Gutsbesitzer noch alle progressiven Bestrebungen des Landes hinter sich. Allein seitdem auch diese „kleinen Herrn“ ihre Interessen mit denen des Adels identificirt haben, ist ihre innere Kraft und ihre äußere Autorität verschwunden. Meistens im Schlepptau des „eingebornen Adels“ zeigen sie nur selten den überlieferten politischen und Selbstständigkeitsinn der eigentlichen Landesaristokratie; und so ist natürlich, daß diese namentlich auch in der ständischen „Ritterschaft“ die bürgerlichen Gutsbesitzer gänzlich in Bedeutungslosigkeit zu versenken sucht.

Darin beruht der Kern jener oft genannten, doch im nichtmecklenburgischen

Deutschland selten klar erkannten Streitigkeiten innerhalb der „Ritterschaft“, welche vom „eingebornen Adel“ und den „bürgerlichen Gutsbesitzern“ gebildet wird. Sie traten auch auf dem letzten Landtag in den Vordergrund. Damals war es ein (wahrscheinlich gar nicht in Mecklenburg wohnender) Correspondent der A. Allg. Ztg., welcher durch seine in fast alle Blätter übergegangenen Mittheilungen darüber die größten Verwirrungen der Begriffe von der eigentlichen Streitfrage in Cours brachte. Nach seinen Darstellungen mußte es scheinen, als habe es sich bei den Wahlen der Landstände (4. Dez.) von Landräthen, Klosterprovisoren, Deputirten bei der Militärdistrictsbehörde und dem Landkostencomité u. zwischen den bürgerlichen Gutsbesitzern und eingebornen Rittern um Differenzen über das Wahlresultat gehandelt. Man mußte glauben, die bürgerlichen Gutsbesitzer hätten gewissermaßen ein liberales Princip vertreten. Dies war keineswegs der Fall, vielmehr harmoniren beide Theile im reactionären Sinn vollständig. Aber der „eingeborne Adel“ ging gradezu darauf aus, die „bürgerlichen Gutsbesitzer“ bei den aus der gesammten „Ritterschaft“ (wie erwähnt aus beiden Körperschaften bestehend) vorzunehmenden Wahlen vom activen Wahlrecht völlig auszuschließen. Ersterer erklärte sich nämlich als ausschließliche Wahlcorporation und für ermächtigt, ganz nach eignem Ermessen neue Mitglieder in den „eingebornen Adel“ aufzunehmen. Darauf legten 20 „bürgerliche Gutsbesitzer“ Protest ein, um sich alle ihnen „dieserhalb zustehenden Rechte“ zu reserviren. Nunmehr beschloß dagegen die Mehrheit „gesammter Ritterschaft“ — unter etwa 120 Wählern waren zu dem Wahltage freilich nur etwa 55 bürgerliche Gutsbesitzer eingetroffen — daß die Zuziehung eines Notars zu den ständischen Sitzungen nicht statthast sei, welche ein bürgerlicher Gutsbesitzer, um Protest einzulegen, verlangt hatte. So war also eine Spaltung da, doch keine Spaltung um allgemeinere politische Principien, sondern nur um Präcisirung der Rechte beider Theile der „Ritterschaft“. Dieser Streit ist auch jetzt noch nicht entschieden. Vielmehr hat jede Partei Deputirte gewählt, welche die Beilegung berathen sollen.

## Die Freiheitskriege.

Geschichte der deutschen Freiheitskriege in den Jahren 1813 und 1814 vom Major Weizke. 3 Bde. Berlin, Duncker & Humblot.

„Bei den beständigen starken Eingriffen des Auslandes und bei unsrer politischen Getheiltheit mangelt uns das Gefühl der unzertrennlichen Zusammengehörigkeit, der Einheit, der Macht und früherer gemeinsamer Triumphe, aus